

Weisung des Generalstaatsanwalts des Kantons Wallis bezüglich der Akontozahlungen an die amtlichen Rechtsbeistände (Art. 9a VGR)

vom 17. August 2021

1. Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 9a Verordnung über den gerichtlichen Rechtsbeistand vom 9. Juni 2010 (VGR), in Kraft getreten am 1. Januar 2021, kann der Rechtsbeistand ein Gesuch um Akontozahlung stellen, welchem er eine Abrechnung gemäss Art. 13 VGR (Abs. 1) beilegt.

Die ersuchte Behörde gewährt die Akontozahlung, wenn das Verfahren einen erheblichen Arbeitsaufwand verursacht hat und vor mehr als einem Jahr eingeleitet worden ist oder seit der letzten Akontozahlung mehr als ein Jahr vergangen ist (Abs. 2).

2. Voraussetzungen für die Akontozahlung

Um innerhalb der Staatsanwaltschaft eine einheitliche Praxis zu garantieren, werden Gesuche von amtlichen Verteidigern um Akontozahlung unter nachfolgenden kumulativen Voraussetzungen gewährt:

- Unter erheblichem Arbeitsaufwand versteht man diejenigen Stunden, welche für die Verteidigung aufgewendet und mit einem Stundenansatz von CHF 180.-- verrechnet werden sowie Auslagen in der Mindesthöhe von CHF 8000.-- verursacht haben.
- Das Verfahren wurde vor mehr als einem Jahr eröffnet oder die letzte Akontozahlung liegt mehr als ein Jahr zurück.
- Falls das Verfahren kurz vor dem Abschluss steht (Strafbefehl oder Einstellungsverfügung), gibt es keinen Grund eine Akontozahlung zu leisten.

3. Umfang der Prüfung des Gesuchs und Kosten des Entscheides

Grundsätzlich findet keine materielle Prüfung der Zwischenabrechnung statt, ausser die Höhe gewisser Positionen würde zu Diskussionen Anlass geben. Die materielle Prüfung obliegt der am Ende des Verfahrens entscheidenden Behörde (Art. 135 StPO).

Die Positionen, welche zu Diskussionen Anlass geben, werden gekürzt, um eine allfällige Rückzahlung am Ende des Verfahrens zu vermeiden. Auf jeden Fall, ist der Stundenansatz auf CHF 180.-- beschränkt.

Der Entscheid, welcher bezüglich der Akontozahlung erlassen wird, erfolgt ohne Gebühren (Art. 421 Abs. 1 StPO *a contrario*).

4. Buchhaltung

- 4.1** Wenn ein Entscheid für die Gewährung einer Akontozahlung in Rechtskraft erwachsen ist (grundsätzlich wird dies 20 Tage nach der Zustellung des Entscheides der Fall sein), ist die Akontozahlung mit der Buchung V32 « Zwischengutschrift » zu tätigen. Die Rechnung « Rechnung Rechtsbeistand », welche normalerweise dem Kunden zugestellt wird, muss bei einer Akontozahlung noch nicht abgemischt werden.
- 4.2** Endet das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft (Nichtanhandnahme, Einstellung, Strafbefehl oder Sistierung), wird die Schlussabrechnung erstellt und der Saldo dem Rechtsanwalt überwiesen (Buchung V31 « Gutschrift für Rechtsanwalt UR ») oder eine Rückforderung beim Rechtsanwalt verlangt, falls die Schlussabrechnung tiefer sein sollte als die bereits überwiesene Akontozahlung (Buchung V20 « Schlussrechnung »). Der Gesamtbetrag wird dem Kunden zur Rückzahlung in Rechnung gestellt mit der Buchung V21 « Rechnung Rechtsbeistand ». Falls dieser die Rechnung nicht bezahlen sollte, wird diese an das kantonale Amt für Inkasso, Überweisung an Zahlungsunfähige, gesandt (Buchung F12 «Zu Lasten Rechtsbeistand »).
- 4.3** Falls der Fall zur Beurteilung ans Gericht weitergeleitet wird, erstellt die Staatsanwaltschaft eine vorläufige Abrechnung. Falls dem Rechtsbeistand ein Akonto bezahlt worden ist, bleibt die Buchhaltung des Verfahrens, bis der Fall definitiv abgeschlossen wird, offen. Zu diesem Zeitpunkt werden keine Rechnungen erstellt.

Sobald das Gerichtsurteil rechtskräftig ist, schliesst die Staatsanwaltschaft das Verfahren buchhalterisch ab. Die Akonti, welche dem Rechtsbeistand ausbezahlt worden sind, werden dem Gericht mit der Buchung V20 « Schlussrechnung» in Rechnung gestellt.

- 4.4** Zusätzlich findet Kapitel 5 der Weisung des Generalstaatsanwaltes des Kantons Wallis bezüglich der Buchhaltung der Staatsanwaltschaft vom 1. Januar 2012 Anwendung.

5. Inkrafttreten

Das vorliegende Dokument ist eine Weisung im Sinne von Art. 6 Abs. 4 Bst. a EGStPO und tritt umgehend in Kraft.

Der Generalstaatsanwalt: Nicolas Dubuis

An:

- Staatsanwältinnen/Staatsanwälte und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft (E-Mail)

Zur Kenntnis:

- Kantonsgericht (E-Mail)
- Walliser Anwaltsverband (E-Mail)